

Satzung

der rechtsfähigen Stiftung
mit dem Namen

HORIZONT-Stiftung
mit dem Sitz in Frankfurt am Main

Mainzer Landstraße 251

60326 Frankfurt am Main

I. Name, Sitz, Rechtsform, Zweck und Vermögen der Stiftung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen:

HORIZONT- Stiftung

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

(3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung im Sinne der §§ 80 ff. BGB.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie von Wissenschaft und Forschung aus allen Bereichen der Kommunikations- und Werbewirtschaft. Den Satzungszweck verwirklicht die Stiftung insbesondere durch die Verleihung von Preisen, die Vergabe von Stipendien und durch die Vergabe von Forschungszuschüssen an staatliche und gemeinnützige Forschungseinrichtungen. Die Verleihung von Preisen und die Vergabe von Stipendien erfolgt nach Vergaberichtlinien, die von Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam aufgestellt werden. Die Ergebnisse der geförderten Forschung sind der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Die Stiftung verwirklicht den Satzungszweck zudem durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur finanziellen Unterstützung im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung von gemeinnützigen Körperschaften im Sinne des §§ 51 ff. Abgabenordnung und juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Eine Mittelvergabe erfolgt ausschließlich zu denselben steuerbegünstigten Zwecken, die sich aus dem Stiftungszweck dieser Satzung ergeben.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 3

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Geldbetrag von

€ 100.000,--
(Euro einhunderttausend).

II. Stiftungsorgane

§ 4

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

1. Stiftungsvorstand

§ 5

Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren, höchstens jedoch drei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Stiftungsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch
 - a) Abberufung durch den Stiftungsrat; vor Ablauf ihrer Amtszeit können die Mitglieder des Vorstands vom Stiftungsrat nur aus wichtigem Grund abberufen werden;

- b) Abberufung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde;
 - c) Tod des Mitglieds;
 - d) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.
- (3) Der Stiftungsrat kann auch ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands bestellen.
- (4) Die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsrats zu Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (5) Die ersten Mitglieder des Vorstands sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind der Stiftungsaufsichtsbehörde von dem Vorstand in seiner neuen Zusammensetzung unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Durchführung der Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Er verwaltet das Stiftungsvermögen und verwendet die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen, der Satzung und den zusammen mit dem Stiftungsrat gefassten Beschlüssen (§ 11). Er ist dem Stiftungsrat verantwortlich und an die gefassten Beschlüsse gebunden.
- (2) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 7

Entscheidungen des Vorstands, Sitzungen

- (1) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so entscheiden sie durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst. Die Einberufung kann formlos und ohne Einhaltung einer besonderen Einladungsfrist durch ein Vorstandsmitglied erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ist ein Vorsitzender des Vorstands bestellt, so entscheidet seine Stimme bei Stimmengleichheit. Kommt ein Beschluss nicht zustande, so entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag eines Vorstandsmitglieds.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von seinen Mitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege der schriftlichen, telegrafischen oder telefonischen Umfrage gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Vertretung der Stiftung nach außen

- (1) Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt es die Stiftung allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Stiftung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 9

Vergütung der Vorstandsmitglieder, Auslagenersatz

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihre Auslagen werden Ihnen ersetzt. Eine etwaige Umsatzsteuer wird zusätzlich bezahlt.

2. Stiftungsrat

§ 10

Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier, höchstens jedoch zwölf Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrats sollen Persönlichkeiten sein, die nach Können und Erfahrung in der Lage sind, die dem Stiftungsrat übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Zu Mitgliedern des Stiftungsrats gehört immer der jeweilige Chefredakteur und ein Geschäftsleitungsmitglied des Mediums Horizont.
- (2) Zu Mitgliedern des ersten Stiftungsrats werden bestellt:
 - a) Herr Markus Gotta, auf die Dauer von *zwei* Jahren;
 - b) Herr Volker Schütz, auf die Dauer von *zwei* Jahren;

- c) Herr Michael Conrad, auf die Dauer von *zwei* Jahren;
- d) Frau Brita Westerholz, auf die Dauer von *zwei* Jahren;
- e) Herr Dr. Olaf Göttgens, auf die Dauer von *drei* Jahren;
- f) Herr Prof. Eberhard Knödler-Bunte, auf die Dauer von *drei* Jahren;
- g) Herr Peter Christmann, auf die Dauer von *drei* Jahren;
- h) Herr Burkhard Graßmann, auf die Dauer von *drei* Jahren;
- i) Herr Tobias Trevisan, auf die Dauer von *vier* Jahren;
- j) Herr Dr. Bernd Buchholz, auf die Dauer von *vier* Jahren;
- k) Frau Karen Heumann, auf die Dauer von *vier* Jahren;
- l) Herr Thomas Heilmann, auf die Dauer von *vier* Jahren.

Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, so wird sein Nachfolger durch einstimmigen Beschluss der verbliebenen Mitglieder des Stiftungsrats auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Endet das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrats vor Ablauf seiner Amtsdauer, so erfolgt die Bestellung für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Kommt ein Beschluss über die Bestellung eines Nachfolgers nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden zustande, so wird der Nachfolger auf Antrag eines Mitglieds des Stiftungsrats vom Stifter bestellt.

- (3) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrats endet durch
- a) Ablauf der Amtsdauer des Mitglieds;
 - b) Abberufung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde;
 - c) Tod des Mitglieds;

- d) Beendigung der Tätigkeit als Chefredakteur bzw. Geschäftsleitungsmitglied des Mediums Horizont.
- e) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären. Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Dem Stiftungsrat obliegt die Entscheidung über die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Über die Verwendung der Erträge hieraus entsprechend dem Stiftungszweck beschließt der Stiftungsrat zusammen mit dem Vorstand. Dabei hat jedes Stiftungsrats- und Vorstandsmitglied eine Stimme. Aus dem Kreis der Stiftungsrats- und der Vorstandsmitglieder kann ein Arbeitsausschuss gebildet werden, der die notwendigen Vorprüfungen und Vorauswahlen vornimmt und Vorschläge zur Ertragsverwendung macht. Der Stiftungsrat entscheidet ferner über die Bestellung der Vorstandsmitglieder und nimmt alle ihm sonst in dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Zuwendungen sollen nur gewährt werden, wenn glaubhaft gemacht ist, dass wegen der Zuwendungen öffentliche Mittel oder Zuwendungen Dritter nicht gekürzt oder versagt werden.
- (2) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 12

Organisation des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter jeweils für eine von ihm bei der Wahl festzulegende Amtszeit.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Stiftungsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen.
- (4) Der Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung ermächtigt.

§ 13

Entscheidungen des Stiftungsrats, Sitzungen

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Stiftungsrats sind abzuhalten, sooft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Mitglied des Stiftungsrats oder des Vorstands die Einberufung verlangt. Auf Anordnung des Stiftungsrats sind die Vorstandsmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats verpflichtet.
- (3) Die Einberufung des Stiftungsrats erfolgt durch schriftliche Einladung seiner Mitglieder durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats, seinen Stellvertreter oder ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Aufgabe des Briefes zur Post und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens vierzehn

Tagen liegen. In jedem Geschäftsjahr muss der Stiftungsrat mindestens einmal einberufen werden.

- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Für folgende Maßnahmen ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich:
 - a) Entnahmen aus dem Stiftungsvermögen (§ 15 Absatz 1);
 - b) Satzungsänderungen (§ 17);
 - c) Auflösung der Stiftung (§ 17);
 - d) Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.
- (7) Die Beschlüsse des Stiftungsrats sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- (8) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Stiftungsrats können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Umfrage gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 6. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Auslagenersatz, Vergütung

- (1) Jedem Mitglied des Stiftungsrats werden seine Auslagen ersetzt.
- (2) Mit Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde kann der Stiftungsrat für die Stiftungsratsmitglieder auch eine angemessene Vergütung festsetzen.
- (3) Eine etwaige Umsatzsteuer wird zusätzlich bezahlt.

III. Verwaltung des Stiftungsvermögens, Geschäftsjahr und Rechnungslegung

§ 15

Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist entsprechend den für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im übrigen nach Maßgabe dieser Satzung sowie den Weisungen des Stiftungsrats getrennt von anderem Vermögen zu verwalten. Beschlüsse über Entnahmen aus dem Stiftungsvermögen werden mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde rechtswirksam.
- (2) Die Mittel der Stiftung, d.h. das Vermögen der Stiftung, die Erträge, Spenden und sonstige Zuwendungen, dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Spenden und sonstige Zuwendungen (z.B. Vermächtnisse) sind ebenfalls nach Satz 3 zu verwenden; dies gilt jedoch nicht, wenn der Zuwendende ausdrücklich

eine Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat (so genannte „Zustiftungen“). Zuwendungen an die Stiftung können mit Auflagen verbunden werden, die jedoch den gemeinnützigen Zweck der Stiftung nicht beeinträchtigen dürfen.

- (3) Die Stiftung ist berechtigt, in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang
 - a) den Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b) Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften einer Rücklage zuzuführen; diese Rücklage ist auf die nach a) in demselben Jahr oder künftig zulässigen Rücklagen anzurechnen;
 - c) ihre Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Stiftung ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung vom Stiftungsrat zu bestimmen.
- (4) Eine Verpflichtung, das Stiftungsvermögen in mündelsicheren Werten anzulegen, besteht nicht. Die Anlageform darf insgesamt jedoch nicht zu risikoreich sein.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung zu sorgen.

- (3) Auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Stiftungsvorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen. Der Stiftungsrat kann jederzeit anordnen, dass die Jahresrechnung durch einen von ihm bestimmten Wirtschaftsprüfer oder eine von ihm bestimmte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen ist.
- (4) Die Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist mit dem etwaigen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Stiftungsrat und innerhalb einer Frist von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

IV. Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung und Vermögensanfall

§ 17

Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsrat ist berechtigt, durch Beschluss die Stiftungssatzung zu ändern, soweit dadurch nicht die Steuerfreiheit der Stiftung gefährdet wird. Er ist verpflichtet, solche Satzungsänderungen zu beschließen, die zur Erhaltung der Steuerfreiheit der Stiftung erforderlich sind oder die von der Stiftungsaufsichtsbehörde angeordnet werden. Der Stiftungsrat kann die Auflösung der Stiftung auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 87 BGB beschließen. Während des Bestehens des Stifters ist für Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung dessen Zustimmung erforderlich.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung werden mit der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde rechtswirksam. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen

dürfen nur gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.

§ 18

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an *die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main*, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke - nach Möglichkeit für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke - zu verwenden hat.

V. Schlussbestimmung

§ 19

Aufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
